



Dezernat Gesundheit, Landwirtschaft und Veterinärwesen  
FD Gesundheit  
Niemöllerstraße 1  
14806 Bad Belzig  
Tel.: 033841 91-753, Fax: 033841 91-377

## Informationsblatt

### **für einzureichende Unterlagen für den Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie nach Aktenlage**

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung an den

Landkreis Potsdam  
Fachdienst Gesundheit  
Niemöller Straße 1  
14806 Bad Belzig

- Antrag
- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als 1 Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als 1 Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte die für die Ausübung des Berufes als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt
- ein beglaubigter Nachweis über die Physiotherapieausbildung
- curriculare Schulung – mindestens 60 Unterrichtsstunden – inklusive Gesetzeskunde mit schriftlicher Erfolgskontrolle **oder**
- erfolgreich abgeschlossene Osteopathie – Weiterbildung – mindestens 1350 praktische und theoretische Unterrichtsstunden
- Kopien aller Zusatzausbildungen / Qualifizierungsnachweise / Tätigkeitsnachweise
- Meldebescheinigungen des Einwohnermeldeamtes
- Personalausweis in Kopie

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz erteilt der Fachdienst Gesundheit Potsdam-Mittelmark gemäß § 2 Abs. 1 der 1. DVO-HGP.

Für die Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage erhebt der Landkreis Potsdam-Mittelmark folgende

**Verwaltungsgebühr: 141,00 €**

Für die Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage erhebt der Landkreis Potsdam-Mittelmark **105,75 €**

Die Gebühr im Widerspruchsverfahren richtet sich nach § 18 Gebührengesetz für das Land Brandenburg.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Schmuckurkunde zu beantragen.

Zur Registrierung der Niederlassung im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die Übersendung der Anzeige nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (GVBl des Landes Brandenburg I. S. 95) erforderlich.

Das entsprechend Anzeigeformular finden Sie unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)  
– Heilpraktiker – Dokumente.

Rechtsgrundlagen:

- Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 (RGL. I S. 251 – BGBl. III 2122-2) in der jeweils geltenden Fassung
- Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBl I S. 4456)
- Richtlinie des Min. f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 08.03.2012 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 12 vom 28.03.2012)

Stand 15.07.2024